



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/329/2022 / öffentlich**

Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat	28.11.2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friesoythe überträgt zum 01.01.2023 die Sachzuständigkeit von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens auf den Landkreis Cloppenburg auf Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Heranziehungsvereinbarung.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Stadt Friesoythe sind aufgrund ihres Rechtsstatus als selbständige Gemeinde die Aufgaben der so genannten Unteren Waffenbehörde zugewiesen. Hierunter fallen insbesondere die Erteilung und der Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse, die Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge nach dem Waffengesetz sowie die Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Angelegenheiten.

Bereits seit längerem plant der Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsgeber eine Änderung der Sachzuständigkeiten bzw. die Aufgabenverlagerung von den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden hin zu den Landkreisen und kreisfreien Städte. Diesbezüglich liegt der Verwaltung der Entwurf einer „Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts“ (Anlage 1) vor.

Die vonseiten der Landesregierung angestrebte Zuständigkeitsverlagerung wird maßgeblich mit der zunehmenden Komplexität des Waffenrechts und der ohnehin bei den Landkreisen verorteten Sachzuständigkeit für das Waffen- und Jagdrecht begründet, so dass sich aus dem angestrebten Aufgabenübergang von den selbständigen Gemeinden an die Landkreise eine entsprechende Aufgabenbündelung und Aufgabenkonzentration ergibt.

Der Zuständigkeitswechsel sollte ursprünglich nach den Vorstellungen der Landesregierung zum 01.01.2023 vollzogen werden. Im Hinblick auf den technisch, organisatorisch und personell erforderlichen Vorlauf und Umstellungsaufwand ist jetzt schon offensichtlich, dass ein rechtsverbindlicher Umstellungstermin „fix“ zum 01.01.2023 in keiner Weise darstellbar wäre und daher auch nicht seitens des niedersächsischen Verordnungsgebers verfügt werden wird.

Die jüngsten Äußerungen des zuständigen Ministeriums zum Umstellungstermin gehen dahin, es den betroffenen Kommunen in einem zeitlich definierten Korridor – dieser könnte womöglich bis Jahresende 2023 andauern – selbst überlassen wird, zu wann sie den Zuständigkeitswechsel vollziehen wollen.

Bereits in der Sitzung des Stadtrates am 20.07.2022 hat die Verwaltung auf den absehbaren Aufgabenübergang im Waffenwesen hingewiesen. Angemerkt wurde dabei auch, dass der Verwaltung ein Zuständigkeitsübergang zum 01.01.2023 sehr entgegenkommen würde, weil das Waffenwesen bei der Stadt Friesoythe in operativer Hinsicht von einem einzigen Verwaltungsmitarbeiter abgewickelt wird und dieser zum Jahresende in Ruhestand tritt.

Der Landkreis Cloppenburg selbst nimmt bereits gegenwärtig die Aufgaben der Unteren Waffenbehörden überall dort wahr, wo keine eigenständige Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden als Waffenbehörde besteht: dies sind somit mit Ausnahme der selbständigen Städte Friesoythe und Cloppenburg alle anderen Kreisgemeinden. Zudem ist der Landkreis Cloppenburg im gesamten Kreisgebiet für das Jagdrecht (z. B. Erteilung des Jagdscheins) zuständig.

Aufgrund der bis heute anhaltenden Ungewissheit, zu wann der niedersächsische Verordnungsgeber schlussendlich den Zuständigkeitswechsel in zeitlicher Hinsicht festschreibt, haben sich die Verwaltungen der Städte Cloppenburg, Friesoythe und des Landkreises Cloppenburg über einen fest definierten Übergabezeitpunkt ausgetauscht. Dabei waren sich alle Behördenvertreter einig, dass es im allseitigen Interesse steht, auf einen geordneten und entsprechend vorbereiteten Aufgabenübergang hinzuwirken, auch, um so die Kontinuität in der Sachbearbeitung bzw. Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

Um somit die vorherrschenden zeitlichen Unsicherheiten auszuräumen, wurde einvernehmlich abgestimmt, den erforderlichen Aufgabenübergang per öffentlich-rechtlicher Zweckvereinbarung zum 01.01.2023 herbeizuführen. Das entsprechend über die jeweiligen Kommunalorgane (Kreistag und Stadtrat) zu beschließende Regelwerk ist dieser Beratungsvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die Heranziehungsvereinbarung als Rechtsinstrument beurteilt sich nach den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKOmZG) und beinhaltet die typischen Regelungsinhalte, so wie sie für Fälle von Zuständigkeitsübergängen vorzusehen sind. Richtigerweise ist hierbei auch eine Vergütungsregelung zugunsten des Landkreises aufgenommen (siehe § 3 der Heranziehungsvereinbarung), weil der Landkreis bereits zum 01.01.2023 eine Aufgabe übernimmt, zu deren Übernahme er verordnungsrechtlich noch gar nicht verpflichtet ist. Dass der hierfür entstehende Mehraufwand auf – allgemein anerkannter Berechnungs- und Begutachtungsgrundlage der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) – von der Stadt Friesoythe getragen wird, versteht sich von selbst. Im Gegenzug spart die Stadt zum 01.01.2023 Personalkosten ein, weil sie ab dann keine eigenen personellen Ressourcen für das Waffen- und Sprengstoffwesen mehr vorhält.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von ca. 45.000,-- € p. a.
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Anlage 1 - Entwurf Verordnung Änderung Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts

Anlage 2 - Zweckvereinbarung Stadt Friesoythe - Landkreis Cloppenburg

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin